



Satzung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes e.V.

Die Satzung wurde zuletzt beim Verbandstag in Baunatal am 12.11.2022 geändert.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Präambel

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in der Satzung ist immer gleichzeitig die weibliche und die diverse gemeint und umgekehrt! Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsinhabern ausschließlich die männliche Form verwendet.

Der HLV bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild. Er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher (z.B. physischer), seelischer (z.B. psychischer) oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion. Er bekennt sich zu seiner Verantwortung für einen zeitgemäßen Umwelt- und Naturschutz im und durch den Sport. Er bekämpft jede Art von Manipulation im Sport und tritt dieser entschieden entgegen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Hessische Leichtathletik-Verband - (HLV) - ist die Organisation der Leichtathletik treibenden Vereine im Land Hessen der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Er ist Mitglied im Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) und im Landessportbund Hessen (lsb h).
- (3) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben

- (1) Der HLV ist die Organisation zur Pflege und Förderung der Leichtathletik in allen ihren Ausprägungen **im Bundesland Hessen**.
- (2) Der HLV hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 1. Die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik im Gebiet des HLV in Übereinstimmung mit den Zielen, Regeln und Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, einschließlich **der Maßnahmen gegen** einzelne Mitglieder gemäß den **Bestimmungen** der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV,
 2. die Festlegung der Termine für die Landesveranstaltungen,



3. die **Ausrichtung von Veranstaltungen** im Verbandsgebiet sowie die **Durchführung der ihm von Süddeutschen Leichtathletik-Verband (SLV) und DLV übertragenen Veranstaltungen** in Verbindung mit den Örtlichen Ausrichtern,
 4. **das Anbieten und Entwickeln** von Übungs- bzw. Wettkampfangeboten auf dem Gebiet des nicht-olympischen Wettkampf-, Gesundheits- und Präventions- sowie des Freizeitsports,
 5. den Bau und die Unterhaltung von Gebäuden und Einrichtungen zur Durchführung von leichtathletischen Maßnahmen,
 6. die Führung der alljährlichen Bestenlisten,
 7. die Vertretung der Interessen der Leichtathletik im **DLV** und im Landessportbund Hessen (lsb h) und in den **jeweiligen Gremien**,
 8. die Überwachung **der Einhaltung** der leichtathletischen **Regularien** im Gebiet des HLV,
 9. die Entscheidung in Streitfällen zwischen Untergliederungen des **Verbandes nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO-DLV)**,
 10. die Organisation und Förderung jugendsport-licher und jugendpflegerischer Arbeit im Verband,
 11. die Sicherstellung der Einhaltung gleicher Teilnahmebedingungen für alle Verbandsmitglieder an den von ihm genehmigten und/oder durchgeführten Veranstaltungen, insbesondere durch **Einhaltung der Wettkampffregeln**, durch **Hinweise auf das** Verbot missbräuchlicher Leistungsförderung durch medizinische, pharmakologische oder praktische Mittel und Maßnahmen.
- (3) Der HLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Für den Verband ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Verbandsorgans. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verbandes. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) und nach Maßgabe des § 3, Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtszuschale).
- (7) Alle Mittel, die er erwirbt, werden restlos zur Pflege und Förderung der Leichtathletik verwendet.



§ 3 Jugendpflege

Der Verband **unterstützt** die Hessische Leichtathletik-Jugend (**HLV-Jugend**) und die ihr angeschlossenen Vereine bei der ihnen obliegenden jugendpflegerischen Arbeit im Rahmen der Jugendordnung des HLV und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Aufgaben des DLV der **§ 1** und **§ 3** Jugendordnung - DLV nach Kräften.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied ist jeder Verein, der dem Isb h angehört und diesem Leichtathleten gemeldet hat.
Die Meldung gilt als Beitrittserklärung. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Auflösung des Vereins,
- durch Einstellung der Meldung von Leichtathleten an den Isb h,
- durch Austritt des Vereins,
- durch Ausschluss des Vereins wegen verbandsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss des Vereins erfolgt nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Präsidiums. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Verein schriftlich bekannt zu geben.

(3) Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung, zu deren Anerkennung sie sich mit der Beitrittserklärung verpflichten.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag (§ 6),
2. der Verbandsrat (§ 7),
3. das Präsidium (§ 8),
4. die Fachausschüsse (§ 9),
5. der Rechtsausschuss (§ 12).

§ 6 Verbandstag

(1) Der Verbandstag beschließt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes.

(2) Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:



- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Fachwarte,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - Genehmigung eines Nachtragshaushalts,
 - Entscheidung über die Auflösung oder die Minderung der zweckgebundenen Rücklagen,
 - Verabschiedung von Satzungs- und Ordnungsänderungen,
 - Inkraftsetzung der Jugendordnung,
 - Wahl der ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen des Präsidiums,
 - Bestätigung des Vizepräsidenten Jugend,
 - Wahl der Fachwarte,
 - Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses,
 - Wahl der 4 Schlichter,
 - Wahl der Kassenprüfer und Stellvertreter,
 - Wahl der Delegierten für den Sportbundtag des Isb h,
 - Wahl der Ehrenmitglieder,
 - Beschließen über die Verleihung des HLV-Ehrenringes,
 - Einsetzen [weiterer] der Fachausschüsse,
 - Beschließen über die Gründung und/oder Beteiligung an einer GmbH zum Zwecke der Förderung der hessischen Leichtathletik,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
 - Wahl des Ortes des nächsten Verbandstages.
- (3) Der ordentliche Verbandstag findet alle **vier** Jahre **grundsätzlich** im **vierten** Quartal des Jahres statt. Vorausgehen sollen die Kreistage, die alljährlich stattfinden, und **grundsätzlich** am Vortag des Verbandstages **die Sitzung** des Verbandsrates.
- Das Präsidium kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn das Interesse des HLV dies erfordert. Es muss ihn einberufen, wenn 10% der Vereine dies mit schriftlich begründetem Antrag verlangen.
- (4) Zum ordentlichen Verbandstag muss das Präsidium wenigstens fünf Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einladen. Die endgültige Tagesordnung muss wenigstens 14 Tage vor **der Sitzung** versandt werden.



Zum außerordentlichen Verbandstag muss wenigstens acht Tage vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Einladungen zum außerordentlichen Verbandstag können auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Veröffentlichungen in den Bekanntmachungsorganen des HLV und/oder des lsb h sowie auf der Verbandshomepage gelten ebenfalls als schriftliche Einladungen.

(5) Beim Verbandstag sind stimmberechtigt:

1. die bei den Kreistagen gewählten Delegierten,
2. die Mitglieder des Präsidiums,
3. die Fachwarte,
4. die Sprecher der Region,
5. die Ehrenmitglieder.

(6) Einzelheiten **zur** Wahl der Delegierten regelt die Verwaltungsordnung des HLV (VwO).

(7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist **unabhängig** von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig.

(8) Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vorher, Anträge zum außerordentlichen Verbandstag spätestens drei Tage vorher mit Begründung **beim** Präsidium schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind Vereine, Kreise und Organe des Verbandes. Alle zum ordentlichen Verbandstag form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind den Delegierten, dem Präsidium, dem Verbandsrat **sowie den Ehrenmitgliedern** vor dem Verbandstag zur Kenntnis zu **geben**.

Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Diese können nur zu allgemeinen Fragen des Verbandes gestellt werden. Eine Beratung von Dringlichkeitsanträgen setzt voraus, dass dies der Verbandstag mit 2/3 Mehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

(9) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des HLV mit drei Viertel der **anwesenden** Stimmen beschlossen werden. Die Beschlüsse sind in den Bekanntmachungsorganen des HLV zu veröffentlichen.

(10) Der Vizepräsident (VP) Jugend wird vom HLV-Jugendtag gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Bestätigt der Verbandstag den VP Jugend nicht, so ist vom Präsidium umgehend ein außerordentlicher HLV-Jugendtag mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Wahl eines Vizepräsidenten Jugend" einzuberufen. Der dann gewählte VP Jugend ist bis zum nächsten Verbandstag nicht mehr zu bestätigen. **Der Gewählte bleibt** über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.



- (11) Für ein Ehrenamt wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines dem HLV angeschlossenen Vereins, sofern es nicht eine hauptamtliche Lehr- oder Verwaltungstätigkeit im HLV ausübt.

§ 7 Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat übt die Rechte des Verbandstages zwischen den Verbandstagen aus.

(2) Der Verbandsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Fachwarte,
- Entlastung des Präsidiums,
- Verabschiedung des Haushaltsplans,
- Genehmigung eines Nachtragshaushalts,
- Entscheidung über die Auflösung oder die Minderung der zweckgebundenen Rücklagen,
- Festlegen des Verteilerschlüssels der HLV-Zuweisungen an die Kreise,
- Entscheidung über die Verteilung der durch den VP Finanzen eingezogenen Mittel,
- Einsetzen weiterer Fachausschüsse nebst der Bestimmung ihrer Aufgabengebiete,
- An- und Verkauf sowie Beleihungen von Immobilien,
- Beratung von Satzungs- und Strukturfragen,
- Beschlussfassungen zu den satzungsergänzenden Nebenordnungen des HLV,
- Beseitigen von Unstimmigkeiten im Wortlaut der Satzung und den satzungsergänzenden Nebenordnungen sowie Vornahme von Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden.

In Jahren ohne Verbandstag:

- Wahl eines Präsidentennachfolgers gem. § 8, Abs. 5, Satz 3,
- Wahl eines Präsidiumsmitgliedes gem. § 8, Abs. 5, Satz 1,
- beim Ausscheiden eines nach § 6, Abs. 2 gewählten Fachwartes während dessen Amtszeit Wahl eines anderen Mitgliedes des HLV auf Vorschlag des Präsidiums bis zum nächsten Verbandstag. Das gilt nicht für die in § 5, Abs. 1, b) bis d) Jugendordnung aufgeführten Fachwarte.
- Bestätigen des VP Jugend, wenn dieser nicht im Jahr des VT gewählt wurde,
- Beschließen über die Gründung und/oder Beteiligung an einer GmbH zum Zwecke der Förderung der hessischen Leichtathletik.



- (3) Der Verbandsrat tagt **zweimal** jährlich, **möglichst** einmal **im zweiten** und einmal im **vierten** Quartal des Jahres. In den Jahren mit Verbandstag sollte er **grundsätzlich** am Vorabend des Verbandstages tagen.
- (4) Der Verbandsrat besteht aus
- dem Präsidium,
 - den Fachwarten gem. VwO sowie
 - **den 4 Sprechern der Regionen und**
 - **den 4 Kreisvertretern der Regionen.**

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten **Sportentwicklung**,
3. dem Vizepräsidenten Finanzen,
4. dem Vizepräsidenten Jugend,
5. dem Vizepräsidenten Kreise,
6. dem Geschäftsführer **Verbandsmanagement (HA)**,
7. dem **Geschäftsführer Sport (HA)**,
8. den Ehrenpräsidiumsmitgliedern.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen sowie der Geschäftsführer **Verbandsmanagement** Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinsam.

Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist.

- (3) Zum Stellvertreter des Präsidenten wählt das **Präsidium** einen Vizepräsidenten aus seinen Reihen, der den Präsidenten bei den Aufgaben gemäß § 5, A, 1. bis 3. Anstrich VwO im Falle seiner Verhinderung vertritt.
- (4) Scheidet ein vom Verbandstag gewähltes Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, so **wählt** der Verbandsrat auf Vorschlag des Präsidiums ein anderes Mitglied des HLV **zur** Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds bis zum **Ende der Legislaturperiode**. Scheidet der Präsident aus, wählt das Präsidium mit 2/3 Mehrheit aus den Reihen der Vizepräsidenten für die Dauer von **maximal** einem Jahr einen kommissarischen Präsidenten. **Innerhalb dieses Zeitraums** wird ein Präsident auf Vorschlag des Präsidiums durch den **Verbandsrat bis zum Ende der Legislaturperiode** gewählt.



- (5) Scheidet während der Amtszeit ein nach § 6, Abs. 2 gewählter Fachwart aus, ist das Präsidium ermächtigt, ein anderes Mitglied des HLV bis zur **Wahl** eines neuen Fachwartes durch den **Verbandsrat** mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beauftragen.

Das gilt nicht für die in der Jugendordnung aufgeführten Fachwarte.

- (6) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums ergeben sich aus den Ordnungen und einem vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan. Die Mitglieder üben - mit Ausnahme der Geschäftsführer **Verbandsmanagement bzw. Sport** - ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

- (7) **Zur Unterstützung beruft das Präsidium Beauftragte in folgenden Aufgabenbereichen:**

- Anti-Doping,
- Datenschutz,
- Ethik,
- Inklusion,
- Kindeswohl,
- **Öffentlichkeitsarbeit,**
- **Recht.**

Für den Beauftragten Recht gilt:

In Rechts- und Verbandsrechtsverfahren ist der **Beauftragte Recht** besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB und zur Alleinvertretung befugt.

Die einzelnen Aufgabenbereiche der Beauftragten ergeben sich aus der VwO.

§ 9 Fachausschüsse

- (1) Für folgende Aufgabenbereiche werden Fachausschüsse eingesetzt:

- **Sportentwicklung,**
- Leistungssport,
- Verbandsadministration und -entwicklung,
- Jugend,
- **Kreise.**

- (2) Die Abgrenzung der einzelnen Aufgabengebiete, ihre Festlegung sowie die Besetzung der Fachausschüsse regelt die VwO.



- (3) Bei Bedarf können weitere Fachausschüsse durch **den Verbandstag oder den Verbandsrat** eingesetzt und deren Aufgabenstellung und Zusammensetzung festgelegt werden.
- (4) Im Leistungssportausschuss erhalten **die** von den Aktiven, im Jugendausschuss **die** von den Jugendlichen gewählten Sprecher Sitz und Stimme. Den Wahlmodus legen die entsprechenden Fachausschüsse fest.
- (5) Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse des Verbandstages, des Verbandsrates und des Präsidiums zu beachten.

Das Präsidium bleibt entscheidendes Organ für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und mit finanzieller Auswirkung. Es kann Entscheidungen der Fachausschüsse aufheben oder inhaltlich ändern. Gegebenenfalls kann der Fachausschussvorsitzende den Verbandsrat anrufen.

- (6) Die Leiter der Fachausschüsse sind dem Verbandstag, dem Verbandsrat und dem **Präsidium vorlage- und berichtspflichtig**.
- (7) Die Fachausschussvorsitzenden sind berechtigt, Mitglieder des Verbandes zur Beratung besonderer Fragen zu den Sitzungen einzuladen.

§ 10 Arbeitsgruppen

- (1) Für folgende Aufgabengebiete werden Arbeitsgruppen tätig:
 - Leistungssport,
 - **Wettkampfwesen**,
 - Kampfrichterwesen,
 - Stadionferne Veranstaltungen,
 - Seniorensport,
 - Schulsport,
 - Gesundheits- / Präventions- und Freizeitsport,
 - EDV / Technik / Statistik,
 - Lehre.
- (2) Die Abgrenzung der einzelnen Aufgabengebiete, ihre Festlegung sowie die Besetzung der Arbeitsgruppen regelt die VwO.
- (3) Das Präsidium **bestätigt** auf Vorschlag der Arbeitsgruppenvorsitzenden Beisitzer in den jeweiligen Arbeitsgruppen.
- (4) Bei Bedarf können weitere Arbeitsgruppen vom Präsidium eingesetzt werden.



- (5) Die Arbeitsgruppen nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse des Verbandstages, des Verbandsrates und des Präsidiums zu beachten.

Hierbei bleibt das Präsidium entscheidendes Organ für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und mit finanzieller Auswirkung. Es kann Entscheidungen der Arbeitsgruppen aufheben oder inhaltlich ändern. Gegebenenfalls kann der Arbeitsgruppen**vorsitzende** den Verbandsrat anrufen.

Die **Vorsitzenden** der Arbeitsgruppen sind dem Verbandstag, dem Verbandsrat und dem Präsidium verantwortlich.

Die Arbeitsgruppen**vorsitzenden** sind berechtigt, Mitglieder des Verbandes zur Beratung besonderer Fragen zu den Sitzungen einzuladen.

§ 11 Digitale / hybride Zusammenkünfte und Beschlussfassungen

- (1) **Neben den Präsenzveranstaltungen der Gremien sind auch deren digitale bzw. hybride Durchführung möglich. Digitale Veranstaltungen finden nur in einem für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt.**

Die Mitglieder müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die betreffende Versammlung oder Sitzung gültig. Die betroffenen Mitglieder erhalten die Zugangsdaten spätestens drei Tage vor der Versammlung oder Sitzung schriftlich.

- (2) **Die dabei getätigten Beschlüsse sind bindend, wenn alle Gremiumsmitglieder grundsätzlich in Textform beteiligt waren. Beim Verbandstag, bei Verbandsratssitzungen sowie bei Kreistagen gelten die Beschlüsse, soweit sie**

- **unter Verwendung von Abstimmungstools erzielt wurden oder**
- **zum festgelegten Termin mindestens 50% der Mitglieder in Schriftform abgestimmt haben und**
- **der Antrag / der Beschluss die erforderliche Mehrheit erhalten hat.**

§ 12 Rechtsausschuss

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss des HLV nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO-DLV) ausgeübt.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die verschiedenen Regionen angehören müssen.

Er wählt aus seinen Reihen einen Stellvertreter des Vorsitzenden und entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern.



- (3) Der Rechtsausschuss ist unabhängig. Er kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
1. Ermahnung,
 2. Auflage,
 3. Geldbuße,
 4. befristete oder dauernde Wettkampfsperre, befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes, befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer Leichtathletik - Gemeinschaft für den Wettkampfbetrieb,
 5. Ausschluss.
- (4) Die Entscheidungen des Rechtsausschusses des DLV sind bindend für den HLV, seine Organe und seine Mitglieder.
- (5) Dem Rechtsausschussverfahren ist zwingend ein Schlichtungsverfahren vorgeschaltet, dessen Einzelheiten die Schlichtungsordnung des HLV (SchIO) regelt. Das Schlichtungsverfahren wird durch die vom Verbandstag gewählten Schlichter durchgeführt.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Gewählt werden zwei Kassenprüfer **sowie** ein erster und ein zweiter Stellvertreter, die nicht dem Präsidium oder Verbandsrat angehören dürfen. Mindestens einer der Kassenprüfer sollte **sachkundig** sein. Die Stellvertreter werden in der gewählten Reihenfolge tätig, wenn ein Kassenprüfer verhindert ist oder im Laufe der Wahlperiode ausscheidet. Die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden hintereinander tätig sein. Bei jedem Verbandstag muss mindestens einer der Kassenprüfer ausscheiden.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassen- und die Wirtschaftsführung des HLV laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Jahresabschlussbericht zu prüfen und darüber dem Verbandstag zu berichten. **In Jahren ohne Verbandstag erstatten die Kassenprüfer in der Verbandsratssitzung Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Präsidiums.**

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszweckes und seiner Aufgaben, beispielsweise **Mitgliederverwaltung**, erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der HLV personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) seiner Mitglieder (einschließlich **Funktionsträgern**, Ehrenamtsträgern, Angestellten, Athleten etc.) sowie deren Mitglieder sowie die Daten seiner angeschlossenen Organisationen, **Gremien** und Einzelpersonen unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV).



Die personenbezogenen Daten betreffen:

Name, **Vorname** und Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geburtstag, Lizenzen und Funktion im Verein, Bankverbindung, falls angegeben.

Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten **können** auch über Internet erfolgen.

- (2) Sofern der HLV verpflichtet ist, weiteren Sportorganisationen (z.B. DLV, **Isb h**) personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt diese Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie den satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der HLV personenbezogene Daten und evtl. Fotos auf Internetseiten und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Präsidiumsmitglieder und sonstige **Funktionsträger sowie Delegierte**. Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei auf **den** Namen, **die** Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang **bzw. die Verbandstätigkeit**.

Auch der DLV berichtet auf seiner Internetseite oder in Pressemitteilungen über Ehrungen und Geburtstage seiner Athleten und Funktionsträger. Hierbei werden Fotos von diesen Personen auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann die Person jederzeit gegenüber dem **HLV** - Präsidium der Veröffentlichung / Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie Fotos widersprechen.

- (3) Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen **Zwecke und Aufgaben** hinausgehende Datenverwendung ist dem HLV nur erlaubt, sofern er hierzu **aus gesetzlichen Gründen** verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des HLV und die dem HLV angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsmäßigen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom HLV auf das Mitglied bzw. die dem HLV angeschlossenen Organisationen bzw. **das Gremium** über.



- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung der personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des BDSG das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung (**Artikel 15 DSGVO, § 57, I BDSG**) sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten (**Artikel 16-18 DSGVO, § 58 BDSG**).
- (7) Aufgrund des technischen Fortschritts und des ständigen Wandels, der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.
- (8) Der HLV hat einen **Beauftragten** Datenschutz. Dieser wird vom Präsidium bestellt.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des HLV beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Leichtathletik-Förderverein **Hessen e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leichtathletik zu verwenden hat.

§ 16 Unterorganisationen

Der HLV gliedert sich in Kreise. Einzelheiten regelt die VwO.

§ 17 Bestandteile der Satzung

(1) Bestandteile der Satzung des HLV sind gemäß § 18 Satzung des DLV:

1. DLV-Satzung,
2. Ethik-Code des DLV,
3. DLV-Rechts- und Verfahrensordnung (RVO- DLV),
4. DLV-Anti-Doping-Code (ADC - DLV),
5. Jugendordnung (JGO) -

in den jeweils gültigen Fassungen.



(2) Satzungsergänzende **Nebenordnungen** sind:

- Verwaltungsordnung (VwO),
- Geschäftsordnung des DLV,
- Geschäftsverteilungsplan (Präsidium)
- Finanzordnung (FinO),
- Gebührenordnung (GebO),
- Reisekostenordnung (RKO),
- DLV - Kampfrichterordnung (KRO - DLV),
- Internationale Wettkampffregeln (IWR),
- DLV - Leichtathletikordnung (DLO),
- DLV - Lehrordnung,
- Ehrungsordnung (EhrO),
- Schlichtungsordnung (SchIO),
- **DLV - Gleichstellungsordnung.**

§ 18 Schriftform der Beschlüsse

Die vom Verbandstag, vom Verbandsrat, vom Präsidium und von den Fachausschüssen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und **vom** Versammlungsleiter sowie **vom** Protokollführer zu unterschreiben.

Die über den Verlauf des Verbandstages und **die Sitzungen** des Verbandsrates gefertigten Niederschriften gelten als angenommen, wenn von den Tagungs- / Sitzungsteilnehmern nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich **Einspruch** bei der HLV-Geschäftsstelle erhoben wird.

§ 19 Schlussvorschrift

Die Satzung wurde **zuletzt** beim Verbandstag **in Baunatal** am **12.11.2022** geändert.

Die Satzung tritt mit der Eintragung **in das** Vereinsregister in Kraft.